



Gerhard Eck, MdL
Staatssekretär

Herrn
Ralph Keller
Vorsitzender der BJV Miltenberg
Leiter der Hegegemeinschaft 1
63897 Miltenberg

München, 7. Mai 2010
ID5-2131.46-111

**Waffenrecht;
Aufbewahrungskontrollen in Begleitung von Vollzugsbeamten**

Sehr geehrter Herr Keller,

zur Frage, inwieweit die Polizei den Waffenbehörden bei Vorortkontrollen der sicheren Aufbewahrung Amtshilfe leisten darf, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Seit der Novellierung des Waffengesetzes 2009 sind Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder von verbotenen Waffen gemäß § 36 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) verpflichtet, der Behörde zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Solche Aufbewahrungskontrollen werden durch Mitarbeiter der Waffenbehörden durchgeführt. Allerdings können sich die Mitarbeiter der Waffenbehörde bei einer Aufbewahrungskontrolle im Rahmen der Amtshilfe durch Polizeibeamte begleiten lassen. Rechtsgrundlage für die zur gängigen Verwaltungspraxis gehörende Amtshilfe ist Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Demnach leistet jede Behörde anderen Behörden auf deren Ersuchen ergänzende Hilfe. Die Amtshilfepflicht ergänzt in-

soweit die Pflicht der Polizei, anderen Behörden nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 50 ff. des Polizeiaufgabengesetzes Vollzugshilfe zu leisten.

Ob eine Behörde eine andere um Amtshilfe bittet, liegt im Ermessen der ersuchenden Behörde. Sie trifft diese Entscheidung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls.

Soweit Herr Stumm darauf verweist, dass Art. 5 BayVwVfG die näheren Grenzen der Amtshilfe regeln würde, übersieht er, dass diese Vorschrift nur Beispiele nennt, aber nicht abschließend ist. Dies wird daraus deutlich, dass Art. 5 Abs. 1 BayVwVfG die Formulierung wählt, eine Behörde könne „insbesondere“ in den dort genannten Fällen um Amtshilfe ersuchen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe von Behörden folgt im Übrigen bereits unmittelbar aus dem Grundgesetz, genauer aus Art. 35 Abs. 1; Art. 4 BayVwVfG setzt dies nur um.

Auch in den anderen Bundesländern finden sich entsprechende Regelungen in den jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetzen. Dort, wo die Polizei zugleich Waffenbehörde ist, wie in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, stellt sich die Frage der Amtshilfe allerdings nicht, da dort von vorne herein nur Polizeibeamte die Kontrollen durchführen. In den Ländern, in denen Behörden der inneren Verwaltung Waffenbehörden sind, ist die Situation teils strenger als in Bayern, teils mit der hiesigen Praxis vergleichbar: So erfolgen die Kontrollen in Berlin und Hamburg ausnahmslos in Begleitung von einem (Hamburg) oder zwei (Berlin) Polizeibeamten. In Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz begleiten Polizeibeamte Mitarbeiter der Waffenbehörden in Einzelfällen, wenn die Waffenbehörde die Polizei um Amtshilfe ersucht. Auch in den übrigen Ländern, in denen die Praxis der Kontrollen mir nicht im Einzelnen bekannt ist, lassen die Verwaltungsverfahrensgesetze eine Amtshilfe der Polizei jedenfalls zu. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass – soweit mir die Situation in den Ländern bekannt ist – in allen Ländern Polizeibeamte an Kontrollen der sicheren Aufbewahrung teilnehmen. Dies gilt insbesondere für die Flächenländer Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Teils ist die Polizei dort selbst Waffenbehörde, teils begleiten Polizeibeamte Mitarbeiter der Waffenbehörden bei jeder Kontrolle und teils – wie in Bayern – nur in Einzelfällen.

Die im Rahmen der Waffengesetz-Änderung 2009 neu gefasste Befugnis für Vorortkontrollen reagiert auf die Umstände des Amoklaufs von Winnenden im Frühjahr 2009, wo es dem Täter gelang, an die nicht ordnungsgemäß aufbewahrte Tatwaffe seines Vaters zu kommen und mit ihr 15 Menschen und anschließend sich selbst zu erschießen. Die Befugnis hängt nun nicht mehr davon ab, dass die Waffenbehörde begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung der Waffe hat. Vielmehr haben die Waffenbehörden nun das Recht, die Aufbewahrung auch ohne Anlass zu kontrollieren. Wenn das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im von Herrn Stumm geschilderten Fall also eine verdachtsunabhängige Kontrolle durchgeführt hat, bewegte es sich im Rahmen des Waffengesetzes. Die von Herrn Stumm zitierte Strafprozessordnung hat in diesen Fällen keine Relevanz, was ihm als ehemaligen Polizeibeamten wohl auch bekannt sein dürfte. Der Vorwurf der Rechtsbeugung durch den Staat hat daher keine Grundlage.

Ich hoffe sehr, etwaige Missverständnisse damit geklärt zu haben und bitte abschließend auch um Verständnis, dass Waffenbehörden stichprobenartig Vorortkontrollen durchführen. Sie dienen letztlich auch der großen Zahl von Schützen und Jägern, die tagtäglich sorgsam mit ihren Waffen umgehen. Ich halte die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition für eine Grundbedingung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Schießsport und Jagd. Wir dürfen hier keine schwarzen Schafe dulden, die Schießsport und Jagd in Misskredit bringen. Dem dienen auch stichprobenartige, verdachtsunabhängige Vorortkontrollen.

Mit freundlichen Grüßen

